



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

14594/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0365 (COD)**

PROCIV 160	RELEX 1041
ENV 956	ENER 539
JAI 1329	HYBRID 76
SAN 717	TRANS 720
COSI 243	CYBER 319
CHIMIE 124	TELECOM 450
ENFOPOL 481	ESPACE 121
RECH 549	ATO 88
CT 166	CSC 427
DENLEG 97	ECOFIN 1194
COTER 164	

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14262/20 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 16. Dezember 2020 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (im Folgenden „CER-Richtlinie“)¹ angenommen, um die Notwendigkeit anzugehen, die Schwachstellen kritischer Einrichtungen, die für das Funktionieren der Wirtschaft unerlässlich sind, zu beseitigen. Mit dem Vorschlag soll die derzeitige Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen (im Folgenden „ECI-Richtlinie“)² aufgehoben und ersetzt werden.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Dok. 14262/20 + ADD 1).

² Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern.

2. Der Vorschlag stellt die Antwort der Kommission auf die Forderung nach Maßnahmen dar, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 zum Thema „Zusätzliche Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen“³ enthalten war.
3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Ziel des Vorschlags ist es, die Resilienz kritischer Einrichtungen zu stärken, die Dienste erbringen, die für essenzielle gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt wesentlich sind.
4. Der für den Vorschlag zuständige Ausschuss im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE). Der LIBE-Ausschuss hat den Bericht seines Berichterstatters am 18. Oktober 2021 angenommen (Billigung im Plenum am 20. Oktober 2021)⁴.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat im Februar 2021 beschlossen, den Europäischen Ausschuss der Regionen zu dem Vorschlag zu hören. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 1. Juli 2021 abgegeben⁶.
7. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 13. August 2021 abgegeben⁷.
8. Der Vorschlag für die CER-Richtlinie wurde auf der informellen Videokonferenz auf Ministerebene „Inneres“ vom 12. März 2021 und auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 7./8. Juni 2021 erörtert. In beiden Fällen führten die Ministerinnen und Minister einen Gedankenaustausch in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von Dokumenten des Vorsitzes⁸. Sie begrüßten die wichtigsten Ziele des Vorschlags, einschließlich des übergeordneten Ziels, die Resilienz der Union zu stärken, sowie die Absicht, den Anwendungsbereich der vorangegangenen ECI-Richtlinie auszuweiten.

³ Dok. 14972/19.

⁴ Dok. A9-0289/2021.

⁵ Dok. 8416/21.

⁶ Dok. 10580/21.

⁷ Dok. 11280/21.

⁸ Dok. 6630/21 und 8969/21.

9. In seinen Schlussfolgerungen vom 21./22. Oktober 2021 hat der Europäische Rat dazu aufgerufen, die Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen voranzubringen⁹.
10. Änderungen in dem in der Anlage wiedergegebenen Text gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

11. Im Rat wurde der Vorschlag in einer speziellen Zusammensetzung der Gruppe „Katastrophenschutz“ geprüft, die sich mit der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen befasst (im Folgenden „Gruppe 'PROCIV-CER'“). Die Prüfung des Vorschlags begann am 18. Februar unter portugiesischem Vorsitz; dabei stellte die Kommission den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vor und antwortete ausführlich auf die von den Mitgliedstaaten gestellten allgemeinen Fragen.
12. Während des portugiesischen Vorsitzes fanden sieben informelle Sitzungen der Mitglieder der Gruppe „PROCIV-CER“ statt, in denen der Vorschlag vorgestellt und vollständig geprüft wurde. Ein Fortschrittsbericht des Vorsitzes, in dem die in den Vorbereitungsgremien des Rates erfolgte Arbeit dargelegt und der Sachstand in Bezug auf die Prüfung des Vorschlags erläutert wird, wurde dem Rat (Justiz und Inneres) für seine Tagung vom 7./8. Juni 2021 übermittelt¹⁰.
13. Die Arbeit wurde unter slowenischem Vorsitz mit dem Ziel fortgesetzt, vor Ende 2021 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Der slowenische Vorsitz befasste sich in fünf informellen Sitzungen der Mitglieder der Gruppe „PROCIV-CER“ mit sechs Kompromissvorschlägen des Vorsitzes zur CER-Richtlinie. Daneben führte der Vorsitz zahlreiche informelle bilaterale Gespräche mit den Mitgliedstaaten. Ein Fortschrittsbericht des Vorsitzes, in dem die in den Vorbereitungsgremien des Rates erfolgte Arbeit dargelegt und der Sachstand in Bezug auf die Prüfung des Vorschlags erläutert wird, wurde dem Rat (Justiz und Inneres) für seine Tagung vom 9./10. Dezember 2021 übermittelt¹¹.

⁹ Dok. EUCO 17/21.

¹⁰ Dok. 8969/21.

¹¹ Dok. 14352/21.

14. Unter slowenischem Vorsitz konzentrierten sich die Beratungen in den informellen Sitzungen der Mitglieder der Gruppe „PROCIV-CER“ unter anderem auf die Eignung der Rechtsgrundlage, die Ausschlussklausel in Bezug auf nationale Sicherheit und Verteidigung, eine Gleichwertigkeitsregelung, den Inhalt der von den Mitgliedstaaten und den kritischen Einrichtungen zu erarbeitenden Strategien und Risikobewertungen, das Verfahren zur Ermittlung kritischer Einrichtungen, die von den kritischen Einrichtungen anzunehmenden Resilienzmaßnahmen, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen und das Ermittlungsverfahren und die Beratungsmissionen in Bezug auf kritische Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind. Eine weitere zentrale Frage war die Wechselwirkung der CER-Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere dem Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“) und dem Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (im Folgenden „DORA-Verordnung“).
15. Insgesamt wurden unter slowenischem Vorsitz sechs partielle oder vollständige Kompromissvorschläge auf der Grundlage von schriftlichen Bemerkungen und Non-Papers der Mitgliedstaaten ausgearbeitet.
16. Der jüngste Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde in der informellen Sitzung der Mitglieder der Gruppe „PROCIV-CER“ vom 1. Dezember 2021 erörtert; im Anschluss daran wurde eine informelle schriftliche Konsultation durchgeführt. Die Delegationen begrüßten den Kompromisstext im Hinblick auf die Übermittlung eines konsolidierten Textes zur Billigung durch den AStV und anschließenden Annahme durch den Rat.

III. SACHFRAGEN

17. Auf der Grundlage der Beratungen auf Gruppenebene wurden die folgenden Punkte als die wichtigsten politischen Fragen ermittelt:

a) Verhältnis zur NIS-2-Richtlinie (einschließlich Artikel 7)

Die Mitgliedstaaten betonten die Notwendigkeit einer Angleichung zwischen der CER-Richtlinie und anderen Rechtsakten der Union, über die derzeit verhandelt wird, insbesondere der NIS-2-Richtlinie und der DORA-Verordnung. Es sei darauf hingewiesen, dass – im Sinne einer klaren Abgrenzung des Anwendungsbereichs – die NIS-2-Richtlinie die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen betrifft, während die CER-Richtlinie sich mit der Resilienz gegenüber nicht cyberbezogenen Bedrohungen befasst. Die DORA-Verordnung regelt darüber hinaus die digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor.

Die Mitgliedstaaten hoben ferner hervor, dass eine Überlastung der kritischen Einrichtungen vermieden werden müsse. In diesem Zusammenhang wird im Kompromissvorschlag das Konzept des Kommissionsvorschlags beibehalten, d. h. dass große Teile der Richtlinie nicht für kritische Einrichtungen in den Sektoren Banken, Finanzmarktinфраstruktur und digitale Infrastruktur gelten. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Vorschläge für Rechtsakte der Union zu NIS 2 und DORA, über die derzeit verhandelt wird, von den von ihnen betroffenen Einrichtungen ein gleichwertiges Maß an Resilienz verlangen werden. Der Vorsitz verfolgte die Entwicklung der Kompromissvorschläge zu den beiden anderen Rechtsakten aufmerksam, um eine Angleichung zu fördern. Weitere wichtige Ergänzungen im Kompromissvorschlag betreffen Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der jeweiligen Rechtsakte.

Außerdem wird im Kompromissvorschlag der Anwendungsbereich der CER-Richtlinie (Anhang) an den in der allgemeinen Ausrichtung zur NIS-2-Richtlinie festgelegten Anwendungsbereich (deren Anhang I) angeglichen. Aufgrund der Besonderheiten der beiden Richtlinien wurde folgende konkrete Lösung für die Angleichung gewählt: Anhang I der NIS-2-Richtlinie, der auch nicht durch die CER-Richtlinie abgedeckte Sektoren umfasst, muss mindestens alle Sektoren enthalten, die im Anhang der CER-Richtlinie enthalten sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die NIS-2-Richtlinie weiter vorangeschritten ist als die CER-Richtlinie, da sie auf der Umsetzung der derzeitigen Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen („NIS-Richtlinie“)¹² aufbauen kann.

Das Konzept der „Einrichtungen, die kritischen Einrichtungen gleichgestellt sind“, das im Kommissionsvorschlag zur Beschreibung kritischer Einrichtungen in den Sektoren Banken, Finanzmarktinфраstruktur und digitale Infrastruktur verwendet wird, wurde gestrichen, da es für überflüssig gehalten wurde. Im Kompromissvorschlag werden die kritischen Einrichtungen in den drei betreffenden Sektoren als „kritische Einrichtungen“ bezeichnet und mit denen in anderen Sektoren des Anwendungsbereichs gleichgesetzt. Im Kompromissvorschlag wird jedoch auch ohne Schaffung einer besonderen Kategorie von Einrichtungen anerkannt, dass einige eindeutig bezeichnete Bestimmungen der CER-Richtlinie nicht für kritische Einrichtungen in den genannten drei Sektoren gelten (Artikel 7).

b) Anwendungsbereich (Wirtschaftssektoren im Anhang der Richtlinie)

Die Mitgliedstaaten begrüßten insgesamt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorangegangenen ECI-Richtlinie, die nur die Sektoren Energie und Verkehr betraf, auf ein breites Spektrum von Sektoren. Zahlreiche Mitgliedstaaten hielten jedoch die Aufnahme des Sektors der öffentlichen Verwaltung in den Anwendungsbereich der Richtlinie für problematisch, da dieser sich stark von den anderen Wirtschaftssektoren im Anwendungsbereich unterscheidet. Daher ist dieser Sektor im Kompromissvorschlag nicht enthalten. Im Kompromissvorschlag wird jedoch ein Überprüfungsmechanismus (Artikel 22) beibehalten, der es ermöglichen würde, die Auswirkungen und den Mehrwert der Richtlinie zu bewerten und darüber zu befinden, ob der Anwendungsbereich zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden sollte.

¹² Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

c) Ausschlussklausel (Artikel 1 Absatz 5)

Die Mitgliedstaaten wollten in einer Ausschlussklausel präzisieren, dass die Richtlinie nicht für Einrichtungen gilt, die hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen Verteidigung, nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit oder Strafverfolgung oder aber Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung ausüben. Justiz, Parlamente und Zentralbanken sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Ausschlussklausel steht im Einklang mit einer ähnlichen Klausel in der allgemeinen Ausrichtung zur NIS-2-Richtlinie.

d) Wechselwirkungen mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften

Über die Beziehung zu der NIS-2-Richtlinie und der DORA-Verordnung hinaus betonten die Mitgliedstaaten auch, dass die Gleichwertigkeitsregelung der CER-Richtlinie in Bezug auf bestehende nationale und Unionsrechtsvorschriften präzisiert und angepasst werden müsse. Der Kompromissvorschlag bietet diesbezüglich mehr Klarheit, insbesondere aufgrund der Änderungen in Erwägungsgrund 7, Artikel 1 Absatz 3, Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2. Was Risikobewertungen und Resilienzmaßnahmen betrifft, so können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer Reihe von Bedingungen die vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit zwischen bestehenden Maßnahmen und Verpflichtungen im Rahmen der CER-Richtlinie anerkennen.

e) Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten (Artikel 9a)

Mit dem Kompromissvorschlag wird ein neuer Rahmen für Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinzugefügt, der im Kommissionsvorschlag ursprünglich nicht vorgesehen war. Gemäß dem Kompromissvorschlag müssen die Mitgliedstaaten Konsultationen untereinander aufnehmen, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten über kritische Einrichtungen verfügen, die in irgendeiner Weise miteinander verbunden sind, oder wenn eine in einem Mitgliedstaat ermittelte kritische Einrichtung wesentliche Dienste für andere oder in anderen Mitgliedstaaten erbringt. Vor der Aufnahme dieser neuen Art der Zusammenarbeit enthielt die Richtlinie sehr detaillierte Angaben zur Zusammenarbeit in Bezug auf kritische Einrichtungen, die für Europa von Bedeutung sind, aber sie sah keinen Rahmen für Fälle vor, in denen es sich um weniger als neun Mitgliedstaaten handelte.

f) Resilienzmaßnahmen (Artikel 11)

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten wurde der Kommissionsvorschlag durch den Kompromissvorschlag dahingehend geändert, dass den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Resilienzmaßnahmen eingeräumt wird, die die kritischen Einrichtungen ergreifen müssten. Dies geschah unter anderem, um die Resilienzmaßnahmen an die spezifischen nationalen Umstände anpassen zu können.

g) Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Artikel 12)

Die Mitgliedstaaten äußerten Bedenken, unter anderem rechtlicher Art, hinsichtlich der Bezugnahme auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Kommissionsvorschlag. Im Kompromissvorschlag wird diese Bezugnahme geändert, sodass die Mitgliedstaaten Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von den kritischen Einrichtungen erhalten und bewerten können, sofern sie dies wünschen. Die Mitgliedstaaten unterstrichen allgemein die Bedeutung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Bezug auf den personellen Geheimschutz. Ihrer Ansicht nach sollten Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt werden.

h) Kritische Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind (Artikel 14 und 15)

Die Mitgliedstaaten begrüßten die Kategorie der kritischen Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind, aber aus den Beratungen ging hervor, dass weitere Präzisierung bezüglich des Verfahrens zur Ermittlung dieser Einrichtungen und bezüglich ihrer entsprechenden Beratungsmissionen benötigt wird. Der Kompromissvorschlag enthält diese zusätzlichen Angaben und stärkt die Rolle der Kommission im Ermittlungsverfahren. Auch was die Beratungsmissionen betrifft, bietet der Kompromissvorschlag mehr Klarheit und stärkt unter anderem die Rolle des Mitgliedstaats, in dem sich die kritische Einrichtung, die für Europa von besonderer Bedeutung ist, befindet sowie der Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird.

IV. FAZIT

18. Der AStV wird daher ersucht, eine Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu erzielen. Der AStV wird ferner ersucht, ihn dem Rat (Umwelt) zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf seiner Tagung am 20. Dezember 2021 vorzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieses Mandats zu führen.
-

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Resilienz kritischer Einrichtungen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁵,

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments [...] und Standpunkt des Rates [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (0) **In einer zunehmend verflochtenen Unionswirtschaft kommt kritischen Einrichtungen als Anbietern wesentlicher Dienste eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt zu. Der reibungslose Betrieb jeder kritischen Einrichtung hängt stark von ihrem Vorsorge- und Resilienzniveau ab, das es ihr ermöglicht, ihre Tätigkeit fortzusetzen oder rasch wieder aufzunehmen, wenn es zu Störungen kommt. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, einen unionsweiten Rahmen zu schaffen, der sowohl darauf abzielt, die Resilienz kritischer Einrichtungen im Binnenmarkt durch die Festlegung eines harmonisierten Minimums an Verpflichtungen zu verbessern, als auch darauf, diesen Einrichtungen durch kohärente, gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu helfen.**
- (1) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates¹⁶ ist ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Die Richtlinie betrifft ausschließlich den Schutz solcher Infrastrukturen. Bei der im Jahr 2019¹⁷ durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte allein nicht ausreichen, um alle Störungen zu verhindern. Deshalb muss der Ansatz [...] geändert werden **und mit ihm sichergestellt werden, [...] dass Risiken besser berücksichtigt werden, dass die Aufgaben und die Pflichten der einzelnen Einrichtungen als Anbieter von Diensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentlich sind, genauer festgelegt werden und kohärent sind und dass unionsweite Vorschriften angenommen werden, um** die Resilienz kritischer Einrichtungen [...] **zu verbessern. So sollten kritische Einrichtungen in der Lage sein, ihre Fähigkeit, Sicherheitsvorfälle zu verhindern, sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, sie abzuwehren,** zu begrenzen, aufzufangen, zu bewältigen und **sich von solchen Vorfällen zu erholen,** die [...] **die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen** stören könnten, **zu stärken.**

¹⁶ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁷ SWD(2019) 308.

- (2) Zwar existiert derzeit sowohl auf Unionsebene¹⁸ als auch auf nationaler Ebene eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen in der Union, jedoch [...] könnten die Einrichtungen, die diese Infrastrukturen betreiben, [...] über eine bessere gesetzliche Grundlage verfügen und besser ausgestattet sein, um auf [...] operative Risiken reagieren zu können, die die Erbringung von wesentlichen Diensten [...] stören können. Dies ist zum einen auf die dynamische Bedrohungslage – [...] unter anderem eine sich wandelnde terroristische Bedrohung und wachsende gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Infrastrukturen und Sektoren – und zum anderen auf das erhöhte physische Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und dem Klimawandel zurückzuführen, der die Häufigkeit und das Ausmaß von Wetterextremen erhöht und zu langfristigen Veränderungen der durchschnittlichen Klimaverhältnisse führt [...]. Darüber hinaus ist der Binnenmarkt durch eine Fragmentierung in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen gekennzeichnet, denn die betreffenden Sektoren und Arten von Einrichtungen werden nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich als kritisch eingestuft.

¹⁸ Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).

- (3) Diese wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten sind das Ergebnis eines sich über immer mehr Grenzen hinweg erstreckenden und zunehmend verflochtenen Dienstleistungsnetzes, das zentrale Infrastrukturen in der gesamten Union nutzt, und zwar in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinфраstruktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser und Abwasser und Gesundheit [...] sowie im Weltraumsektor. Für den Energiesektor und insbesondere die Methoden der Elektrizitätserzeugung und -übertragung (in Bezug auf die Stromversorgung) gilt, dass – sofern dies als zweckmäßig betrachtet wird – der Begriff Elektrizitätserzeugung auch die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten von Kernanlagen abdecken kann, nicht jedoch die spezifisch kerntechnischen Komponenten, die von den einschlägigen Rechtsvorschriften im Nuklearbereich einschließlich von Verträgen und Gemeinschaftsrecht erfasst werden. Im Weltraumsektor geht es um die Erbringung bestimmter Dienste [...], die von Bodeninfrastrukturen abhängig sind, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden; damit sind Infrastrukturen ausgenommen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden. Wegen dieser gegenseitigen Abhängigkeiten kann jede Störung, auch wenn sie anfänglich auf eine Einrichtung oder einen Sektor beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und lang anhaltende negative Auswirkungen auf die Erbringung von Diensten im gesamten Binnenmarkt haben können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie anfällig unsere zunehmend verflochtenen Gesellschaften für Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sind.

- (4) Die an der Erbringung wesentlicher Dienste beteiligten Einrichtungen unterliegen zunehmend unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben. Die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten weniger strenge [...] Anforderungen **zur Verbesserung der Resilienz** für diese Einrichtungen gelten, kann nicht nur die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der gesamten Union beeinträchtigen, sondern behindert auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Ähnliche Arten von Einrichtungen gelten in einigen Mitgliedstaaten als kritisch, in anderen jedoch nicht, und selbst die als kritisch eingestuften Einrichtungen unterliegen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Anforderungen. Dies führt zu zusätzlichem und unnötigem Verwaltungsaufwand für grenzübergreifend tätige Einrichtungen, insbesondere für solche, die in Mitgliedstaaten mit strengeren Anforderungen tätig sind. **Es führt auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und zu Negativanreizen, die von grenzübergreifenden Tätigkeiten abhalten.**
- (5) Um die Erbringung wesentlicher Dienste im Binnenmarkt zu gewährleisten und die Resilienz der kritischen Einrichtungen zu verbessern, müssen daher harmonisierte Mindestvorschriften festgelegt werden.
- (6) Um [...] **ein hohes Resilienzniveau** zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten kritische Einrichtungen ermitteln, die einerseits besonderen Anforderungen und einer spezifischen Aufsicht unterliegen [...] **sollen**, andererseits aber auch gegenüber allen einschlägigen Risiken in besonderem Maße unterstützt und mit speziellen Leitfäden ausgestattet werden **sollen**[...].

(7) [...].

Sind kritische Einrichtungen aufgrund von Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verpflichtet, für die Zwecke dieser Richtlinie relevante Risiken zu bewerten und Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer eigenen Resilienz zu ergreifen, so sollten diese Anforderungen angemessen berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu überwachen, ob kritische Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen einhalten. Auf dieser Grundlage sollten die zuständigen nationalen Behörden beschließen können, diese kritischen Einrichtungen im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz und mit dem Ziel, die Belastung dieser kritischen Einrichtungen zu verringern, von ihren Aufsichtszielen und -plänen gemäß dieser Richtlinie auszunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis erhalten zu entscheiden, welche Regelung in Bezug auf Risikobewertungs- und Resilienzmaßnahmen gelten soll, wenn diese Maßnahmen denjenigen dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten alle im Anhang aufgeführten Sektoren in ihre Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen, in die Risikobewertung und in die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Kapitel II einbeziehen und in der Lage sein zu ermitteln, welche kritischen Einrichtungen zu denjenigen Sektoren gehören, in denen die geltenden Bedingungen erfüllt sind.

- (8) Angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit für die Resilienz kritischer Einrichtungen und im Sinne der Kohärenz sollte dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“)] ein möglichst kohärenter Ansatz zugrunde liegen. Im Hinblick auf die häufiger auftretenden Cyberrisiken und ihre besonderen Merkmale sieht die NIS-2-Richtlinie für eine Vielzahl von Einrichtungen umfassende Anforderungen vor, die ihre Cybersicherheit gewährleisten sollen. Da die NIS-2-Richtlinie das Thema Cybersicherheit ausreichend abdeckt, sollte ihr Inhalt unbeschadet der besonderen Regelungen für Einrichtungen, die im Bereich der digitalen Infrastruktur tätig sind, vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.
- (9) [...]

¹⁹ [Angaben zur NIS-2-Richtlinie, sobald diese angenommen wurde].

Um die Sicherheit der Mitgliedstaaten bzw. die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen kritischer Einrichtungen nicht zu gefährden, erfolgt der Zugang zu sensiblen Informationen, ihr Austausch und der Umgang mit ihnen sorgfältig und mit besonderem Augenmerk auf die Übertragungskanäle und Speicherkapazitäten, die von den einschlägigen Interessenträgern genutzt werden.

(9a) Diese Richtlinie sollte nicht in dem Sinne betrachtet werden, dass sie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden in Bezug auf die Verwaltungsautonomie, die Organisation und die Arbeitsweise der Justiz, der Parlamente oder der Zentralbanken bzw. deren Verantwortung für die Wahrung nationaler Interessen berührt, insbesondere in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und die nationale Sicherheit. Darüber hinaus sollte diese Richtlinie nicht für – öffentliche oder private – Einrichtungen gelten, die hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen Verteidigung, nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit oder Strafverfolgung ausüben. Sie sollte auch nicht für die Tätigkeiten gelten, die Einrichtungen in diesen Bereichen durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten eine individuelle Bewertung von Einrichtungen durchführen, die die Kriterien für die Einstufung als kritische Einrichtung erfüllen, aber auch hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen nationale Sicherheit, Verteidigung, öffentliche Sicherheit oder Strafverfolgung durchführen. Die Bewertung dieser spezifischen Tätigkeiten wäre ausschlaggebend dafür, ob Einrichtungen in den Genuss der mit dieser Richtlinie eingeführten Regelung kommen könnten oder nicht in ihren Anwendungsbereich fallen würden. Kein Mitgliedstaat ist verpflichtet, Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung seinen wesentlichen Interessen im Bereich der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen würde. Nationale Vorschriften oder Unionsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen, Geheimhaltungsvereinbarungen und informelle Geheimhaltungsvereinbarungen sind von Belang.

- (10) Um in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, sollte jeder Mitgliedstaat über eine Strategie verfügen, in der die Ziele und die politischen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt sind. **Diese Strategie sollte so konzipiert sein, dass bestehende politische Strategien nahtlos einbezogen werden, wobei nach Möglichkeit auf einschlägigen bestehenden nationalen und sektorbezogenen Strategien, Plänen oder ähnlichen Dokumenten aufgebaut werden sollte.** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre [...] Strategien in Bezug auf den Informationsaustausch über **Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle und über nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle** [...] sowie in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben einen Rahmen für eine verstärkte Koordinierung zwischen der gemäß der vorliegenden Richtlinie zuständigen Behörde und der gemäß der NIS-2-Richtlinie zuständigen Behörde vorsehen.
- (11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der kritischen Einrichtungen und zur Gewährleistung ihrer Resilienz sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen Einrichtungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten am wichtigsten sind. Um einen solchen gezielten Ansatz zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb eines harmonisierten Rahmens eine Bewertung [...] relevanter natürlicher und vom Menschen verursachter Risiken vornehmen, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken können, wie Unfälle, Naturkatastrophen, Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit einschließlich Pandemien, **hybride Bedrohungen** [...] **oder andere** feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten. Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen sollten die Mitgliedstaaten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigen, die gemäß anderen Unionsrechtsakten durchgeführt werden, und den Abhängigkeiten zwischen Sektoren, auch in Bezug auf andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen verwendet werden sowie dazu, diese bei der Erfüllung [...] **ihrer** Resilienzanforderungen [...] zu unterstützen.

- (12) Um sicherzustellen, dass alle betreffenden Einrichtungen diesen Anforderungen unterliegen, und um diesbezügliche Unterschiede zu verringern, ist es wichtig, harmonisierte Vorschriften festzulegen, die eine einheitliche Ermittlung kritischer Einrichtungen in der gesamten Union ermöglichen und die es den Mitgliedstaaten dennoch erlauben, **ihre Entscheidungsbefugnisse auszuüben und dabei den Aufgaben und der Bedeutung dieser Einrichtungen als Anbieter von Diensten in ihrem Hoheitsgebiet angemessen** [...] Rechnung zu tragen. Daher sollten für die Ermittlung kritischer Einrichtungen Kriterien festgelegt werden. Im Interesse der Wirksamkeit [...] und Rechtssicherheit sollten auch geeignete Vorschriften für die Mitteilung und Zusammenarbeit in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie die Rechtsfolgen festgelegt werden. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in möglichst [...] präziser Form sachdienliche Informationen und in jedem Fall die Liste der wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen [...] sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln; **diese können als solche oder in aggregierter Form dargestellt werden, d. h. die Informationen können als Mittelwert nach geografischem Gebiet, Jahr, Sektor, Teilsektor oder nach anderen Kriterien angegeben werden und Informationen über die Bandbreite der angegebenen Indikatoren enthalten.**
- (13) Ferner sollten **die Mitgliedstaaten** Kriterien [...] **festlegen**, um das Ausmaß einer durch einen Sicherheitsvorfall verursachten Störung **unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel 6 Absatz 1** zu bestimmen. Diese Kriterien sollten sich an den in der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ festgelegten Kriterien orientieren, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der betreffenden Betreiber und die diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen zu nutzen.

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

(13a) Gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union sind Einrichtungen in den Sektoren Banken, Finanzmarktinфраstruktur und digitale Infrastruktur, die im Sinne dieser Richtlinie als kritische Einrichtungen eingestuft werden können, verpflichtet, einschlägige Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu ergreifen und Sicherheitsvorfälle zu melden. Da diese Anforderungen den entsprechenden Verpflichtungen dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind, sollten die Bestimmungen des Artikels 9a und der Kapitel III bis V für diese Einrichtungen nicht gelten, um Doppelarbeit und unnötige Belastungen für die Einrichtungen zu vermeiden. Folglich sollten auch die besonderen Aufsichts- und Durchsetzungsbestimmungen in Kapitel VI nicht auf diese Einrichtungen anwendbar sein. Um jedoch die Resilienz des Binnenmarkts insgesamt zu stärken und die Kohärenz und den umfassenden Charakter der Bemühungen und der Aufsicht seitens der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu wahren, sollten die spezifischen Strategien zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen, die Risikobewertungen und die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Kapitel II dieser Richtlinie auch in diesen spezifischen Sektoren anwendbar sein. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten aber dennoch ermitteln, welche Einrichtungen in diesen Sektoren als kritische Einrichtungen einzustufen sind, wobei die besondere Regelung für Einrichtungen in den Sektoren Banken, Finanzmarktinфраstruktur und digitale Infrastruktur zu berücksichtigen ist.

(13b) Darüber hinaus sollte mit dieser Richtlinie eine allgemein anwendbare Gleichwertigkeitsregelung eingeführt werden – auch wiederum mit dem Ziel, Doppelarbeit und unnötige Belastungen für kritische Einrichtungen zu vermeiden. Daher können in einer Reihe klar festgelegter Bereiche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt werden, die den Maßnahmen nach dieser Richtlinie gleichwertig sind und von kritischen Einrichtungen aus beliebigen Sektoren bereits ergriffen wurden, um ihren Verpflichtungen aus sektorspezifischen Rechtsakten der Union nachzukommen. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten kritische Einrichtungen in Bezug auf anerkannte gleichwertige Maßnahmen von der Verpflichtung befreien können, die nach dieser Richtlinie erforderlichen spezifischen Maßnahmen zu ergreifen.

- (14) Mit der Richtlinie XXXX/XXXX [NIS-2-Richtlinie] werden Einrichtungen verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Anbieter bei der Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen, und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen zu melden. Da Gefahren für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen unterschiedliche Ursachen haben können, wird [in der NIS-2-Richtlinie] ein „gefahrenübergreifender“ Ansatz angewandt, der den Schutz von Netz- und Informationssystemen und ihres physischen Umfelds umfasst. Die Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktur beruhen im Wesentlichen auf Netz- und Informationssystemen; aus diesem Grund sollte in den Verpflichtungen, die diesen Einrichtungen durch [die NIS-2-Richtlinie] im Rahmen ihrer Cybersicherheitsrisikomanagement- und Meldepflichten auferlegt werden, umfassend auf die physische Sicherheit dieser Systeme eingegangen werden. [...] Angesichts der Tatsache, dass die von Einrichtungen im Sektor der digitalen Infrastruktur erbrachten Dienste für [...] kritische Einrichtungen aller anderen einschlägigen Wirtschaftssektoren sehr wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten jedoch auf der Grundlage der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Kriterien und Verfahren auch im Sektor der digitalen Infrastruktur tätige Einrichtungen als kritische Einrichtungen ermitteln. [...]

- (15) Der EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller ihrer Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und die Aufrechterhaltung des Betriebs. Er umfasst die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²², die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²³, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ sowie die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵. [...] **Der Rechtsrahmen wird** durch die Verordnung XX/YYYY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung über die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors (im Folgenden „DORA-Verordnung“)]²⁶ **ergänzt werden**, in der Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit IKT-Risiken und unter anderem auch auf den physischen Schutz der IKT-Infrastrukturen festgelegt sind.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

²² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

²⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

²⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020) 595 final).

Da die Resilienz der unter den Nummern 3 und 4 des Anhangs aufgeführten Einrichtungen durch den EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen umfassend abgedeckt wird, sollten diese Einrichtungen – **vergleichbar mit den Einrichtungen im Sektor der digitalen Infrastruktur** – [...] **ausschließlich** für die Zwecke [...] **der Artikel 1 bis 9** der vorliegenden Richtlinie als kritische Einrichtungen [...] **ermittelt** werden. Um eine kohärente Anwendung der Vorschriften in Bezug auf operationelle Risiken und digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor zu gewährleisten, [...] **könnte** die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten den als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandelnden Finanzunternehmen beim Ausbau ihrer Gesamtresilienz angedeihen lassen, von den gemäß Artikel 41 [der DORA-Verordnung] benannten Behörden **oder den gemäß der vorliegenden Richtlinie benannten Behörden** in [...] **kohärenter** Weise und gemäß den in [...] **den geltenden Rechtsvorschriften** festgelegten Verfahren gewährleistet werden.

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten Behörden benennen, die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls für die Durchsetzung ihrer Vorschriften zuständig sind, und dafür sorgen, dass diese Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen. Angesichts der unterschiedlichen nationalen Verwaltungsstrukturen und zwecks Beibehaltung von bereits bestehenden sektorbezogenen Vereinbarungen und Aufsichts- und Regulierungsstellen der Union sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, mehr als eine zuständige Behörde zu benennen. In diesem Fall sollten sie jedoch die jeweiligen Aufgaben der betreffenden Behörden klar abgrenzen und sicherstellen, dass sie reibungslos und wirksam zusammenarbeiten. Alle zuständigen Behörden sollten generell sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene mit anderen einschlägigen Behörden zusammenarbeiten.
- (17) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation und um die effektive Umsetzung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat unbeschadet sektorbezogener Rechtsvorschriften der Union eine nationale zentrale Anlaufstelle benennen, die für die Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Unionsebene zuständig ist [...].

- (18) [...] Die gemäß der vorliegenden Richtlinie benannten zuständigen Behörden und die gemäß [der NIS-2-Richtlinie] benannten zuständigen Behörden sollten [...] in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken, -bedrohungen und -vorfälle sowie nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die [...] kritische Einrichtungen betreffen, und in Bezug auf einschlägige Maßnahmen, die von gemäß [der NIS-2-Richtlinie] und der vorliegenden Richtlinie benannten zuständigen Behörden ergriffen werden, zusammenarbeiten und auf nationaler Ebene Informationen austauschen.
- (19) Unbeschadet der eigenen rechtlichen Verantwortung der kritischen Einrichtungen, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie die kritischen Einrichtungen beim Ausbau ihrer Resilienz unterstützen. Die Mitgliedstaaten könnten insbesondere Leitfäden und Methoden für ihre kritischen Einrichtungen entwickeln, sie bei der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz unterstützen und Beratung und Schulungen für ihr Personal bereitstellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten angesichts der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen kritischen Einrichtungen und Sektoren unbeschadet der Anwendung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Wettbewerbsregeln [...] den freiwilligen Informationsaustausch zwischen kritischen Einrichtungen erleichtern.
- (19a) Um die Resilienz der von den Mitgliedstaaten ermittelten kritischen Einrichtungen zu stärken und den Verwaltungsaufwand für diese Einrichtungen zu verringern, sollten die benannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen, wann immer dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie angebracht ist. Diese Konsultationen sollten auf Antrag jeder interessierten zuständigen Behörde aufgenommen werden, und sie sollten darauf ausgerichtet sein, einen konvergenten Ansatz bezüglich miteinander verknüpfter kritischer Einrichtungen sicherzustellen, die kritische Infrastrukturen mit physischen Verbindungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nutzen, die derselben Gruppe oder Unternehmensstruktur angehören oder die in einem Mitgliedstaat ermittelt wurden und wesentliche Dienste für einen oder in einem anderen Mitgliedstaat erbringen.

- (20) [...] **Den** kritischen Einrichtungen sollten die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, [...] bekannt sein, und sie sollten **verpflichtet sein**, diese Risiken **zu** analysieren. Zu diesem Zweck sollten sie immer, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies rechtfertigen, in jedem Fall jedoch alle vier Jahre Risikobewertungen durchführen. Die Risikobewertungen der kritischen Einrichtungen sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Risikobewertung stützen. **Haben kritische Einrichtungen bereits im Rahmen anderer Rechtsakte des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eine Bewertung dieser Risiken und Abhängigkeiten gemäß Artikel 10 vorgenommen, so können die Mitgliedstaaten diese bestehenden Risikobewertungen als ganz oder teilweise gleichwertig anerkennen.**
- (21) Die kritischen Einrichtungen sollten organisatorische, **sicherheitsbezogene** und technische Maßnahmen ergreifen, die den Risiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen und geeignet sind, einen Sicherheitsvorfall zu verhindern, **davor zu schützen, darauf zu reagieren, ihn** abzuwehren, die Folgen eines solchen Vorfalls zu begrenzen, **ihn** aufzufangen, zu bewältigen und die Wiederherstellung zu gewährleisten. [...] **Während** die kritischen Einrichtungen [...] Maßnahmen **gemäß Artikel 11** ergreifen sollten, sollten die Detailliertheit und der Umfang der jeweiligen Maßnahmen die einzelnen Risiken, die jede Einrichtung im Rahmen ihrer Risikobewertung ermittelt hat, und die besondere Situation der betreffenden Einrichtung auf angemessene und verhältnismäßige Weise widerspiegeln. **Damit ein unionsweit einheitlicher Ansatz gefördert wird, sollte die Kommission nach Konsultation der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen nicht verbindliche Leitlinien erlassen, in denen diese technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen näher ausgeführt werden. Jede kritische Einrichtung sollte bei der Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie einen Verbindungsbeauftragten oder eine Person mit vergleichbarer Aufgabenstellung als Ansprechpartner für die nationalen zuständigen Behörden benennen.**
- (22) Um diese Ziele in Bezug auf die ermittelten Risiken zu erreichen, sollten die kritischen Einrichtungen **die von ihnen ergriffenen** Maßnahmen – auch im Interesse ihrer Rechenschaftspflicht und der Wirksamkeit der Maßnahmen – in einem Resilienzplan oder in Dokumenten, die einem Resilienzplan gleichwertig sind, hinreichend detailliert beschreiben und diesen Plan in der Praxis anwenden. Diese gleichwertigen Dokumente können gegebenenfalls gemäß **nationalen Rechtsvorschriften oder gemäß** Anforderungen und Standards erstellt werden, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte über den physischen Schutz, denen die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören, ausgearbeitet wurden, beispielsweise im Rahmen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen.

(23) [...] ²⁷ [...] ²⁸ [...] ²⁹ [...] [...] ³⁰ [...]

Andere Rechtsakte des nationalen Rechts oder des Unionsrechts können kritische Einrichtungen dazu verpflichten, Resilienzmaßnahmen zu ergreifen, die mit denen nach Artikel 11 gleichwertig sind. Die Mitgliedstaaten können entweder die vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit zwischen diesen Maßnahmen und den in Artikel 11 genannten Maßnahmen anerkennen oder sicherstellen, dass die kritischen Einrichtungen diese Maßnahmen in ihrem Resilienzplan oder in einem oder mehreren gleichwertigen Dokumenten beschreiben.

²⁷ [...]
²⁸ [...]
²⁹ [...]
³⁰ [...]

- (24) Das Risiko, dass Mitarbeiter **oder Auftragnehmer** kritischer Einrichtungen [...] ihre Zugangsrechte innerhalb der Organisation missbrauchen, um Schaden zu verursachen, gibt zunehmend Anlass zur Sorge. Dieses Risiko **kann die Notwendigkeit begründen, ein spezifisches Verfahren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen vorzusehen, die sensible Aufgaben wahrnehmen oder Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten innerhalb der kritischen Einrichtungen erhalten sollen.** Daher muss es für **die Mitgliedstaaten** möglich sein, **erforderlichenfalls** kritischen Einrichtungen **die Befugnis zu erteilen,** für **genau definierte** Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen [...] und dafür zu sorgen, dass diese Anträge [...] im Einklang mit den [...] **in den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren dargelegten Kriterien** [...] geprüft werden. **Bei solchen Zuverlässigkeitsüberprüfungen sollten, sofern relevant und anwendbar, aus dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS)³¹ erhaltene Informationen herangezogen werden, und es kann auch, sofern relevant und anwendbar, auf das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)³², Erkenntnisse und sonstige verfügbare objektive Informationen zurückgegriffen werden, die unter Umständen erforderlich sind, um festzustellen, ob die betreffende Person, für die die kritische Einrichtung um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung ersucht hat, für die vorgesehene Position geeignet ist.**

³¹ **Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates und Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).**

³² **Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).**

- (25) Kritische Einrichtungen sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sobald dies unter den jeweiligen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, Sicherheitsvorfälle melden, die [...] **die Erbringung wesentlicher Dienste** erheblich stören oder erheblich stören könnten. Die Meldung sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, rasch und angemessen auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und sich einen umfassenden Überblick über die Risiken zu verschaffen, denen kritische Einrichtungen insgesamt ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Meldung bestimmter Sicherheitsvorfälle eingeführt werden, und es sollten Parameter vorgesehen werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob die tatsächliche oder potenzielle Störung erheblich ist und der Sicherheitsvorfall gemeldet werden sollte. Angesichts der möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen solcher Störungen sollte ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über zentrale Anlaufstellen informieren.
- (26) Zwar sind kritische Einrichtungen in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienste- und Infrastrukturennetzes tätig und erbringen häufig wesentliche Dienste in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Einrichtungen für die Union von besonderer Bedeutung, da sie wesentliche Dienste für [...] **mehr als ein Drittel oder in mehr als einem Drittel der** Mitgliedstaaten erbringen und daher eine spezifische [...] **Unterstützung** auf Unionsebene **erhalten könnten**. [...] Daher sollten für [...] **Beratungsmissionen in Bezug auf** solche kritischen Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind, Vorschriften festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten die Aufsichts- und Durchsetzungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie unberührt lassen.

- (27) **Sind** zusätzliche Informationen erforderlich, um eine kritische Einrichtung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen [...] beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Einrichtung, die für Europa von besonderer Bedeutung ist, diese Verpflichtungen erfüllt, so sollte die Kommission **auf begründetes Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, oder der Kommission** im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die [...] Einrichtung befindet, **ermächtigt werden**, eine Beratungsmission zur Bewertung der von dieser Einrichtung ergriffenen Maßnahmen **zu** organisieren. Um sicherzustellen, dass diese Beratungsmissionen ordnungsgemäß durchgeführt werden, sollten insbesondere in Bezug auf ihre Organisation und Durchführung, die zu ergreifenden Folgemaßnahmen und die Verpflichtungen, die sich für die betreffenden kritischen Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind, in diesem Zusammenhang ergeben, ergänzende Vorschriften festgelegt werden. Unbeschadet dessen, dass der Mitgliedstaat, in dem die Beratungsmission durchgeführt wird, sowie die betreffende Einrichtung die Vorschriften dieser Richtlinie einhalten müssen, sollten die Beratungsmissionen den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats – beispielsweise über die genauen Bedingungen für den Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten oder Dokumenten und über Rechtsbehelfe – unterliegen. Das für solche Missionen erforderliche Fachwissen könnte gegebenenfalls über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen angefordert werden.
- (28) Um die Kommission zu unterstützen und die [...] Zusammenarbeit **zwischen den Mitgliedstaaten** sowie den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zu erleichtern, sollte eine Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen **als** Expertengruppe der Kommission eingerichtet werden [...]. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit der benannten Vertreter ihrer zuständigen Behörden in der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen, **indem sie unter anderem Mitglieder benennen, die über eine geeignete Sicherheitsermächtigung verfügen**. Die Gruppe sollte ihre Arbeit sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufnehmen, damit während der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bereits zusätzliche Mittel für eine angemessene Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. **Die Gruppe sollte mit einschlägigen anderen sektorspezifischen Expertengruppen interagieren.**

- (29) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und unbeschadet der rechtlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten und der kritischen Einrichtungen, für die Erfüllung ihrer jeweiligen in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu sorgen, sollte die Kommission, sofern sie dies für angemessen hält, bestimmte unterstützende Tätigkeiten durchführen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie sollte die Kommission auf bestehenden Strukturen und Instrumenten aufbauen, beispielsweise auf dem Katastrophenschutzverfahren der Union und dem Europäischen Referenznetz für den Schutz kritischer Infrastrukturen. **Die Finanzmittel für diese unterstützenden Tätigkeiten sollten im Einklang mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbarten Mittelzuweisungen bereitgestellt werden, und sie sollten insbesondere durch die im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehene verfügbare Mittelausstattung abgedeckt werden.**

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre zuständigen Behörden bestimmte spezifische Befugnisse für die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf kritische Einrichtungen haben, die gemäß dieser Richtlinie ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegen. Diese Befugnisse sollten insbesondere die Möglichkeit umfassen, Inspektionen, Aufsichtsmaßnahmen und Audits durchzuführen, kritische Einrichtungen dazu zu verpflichten, Informationen und Nachweise über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergriffen haben, und erforderlichenfalls Anordnungen zur Behebung festgestellter Verstöße zu erlassen. Beim Erlass solcher Anordnungen sollten die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen vorschreiben, die über das hinausgehen, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung durch die betreffende kritische Einrichtung sicherzustellen, wobei insbesondere der Schwere des Verstoßes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kritischen Einrichtung Rechnung zu tragen ist. Generell sollten diese Befugnisse mit angemessenen und wirksamen Garantien einhergehen, die im nationalen Recht im Einklang mit den sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Anforderungen festzulegen sind. Im Zuge der Bewertung, ob eine kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllt, sollten die nach dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden die gemäß der NIS-2-Richtlinie benannten zuständigen Behörden ersuchen können, [...] **ihre Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf eine in den Anwendungsbereich der [NIS-2-Richtlinie] fallende wesentliche Einrichtung auszuüben, die gemäß der vorliegenden Richtlinie ebenfalls als kritische Einrichtung ermittelt wurde.** Die zuständigen Behörden sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

[...] ³³ [...]

- (32) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ ausgeübt werden.

³³ [...]

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (33) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung der Erbringung von Diensten im Binnenmarkt, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind, und die Verbesserung der Resilienz der diese Dienste erbringenden kritischen Einrichtungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Wirkung der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (34) Die Richtlinie 2008/114/EG sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Richtlinie
- a) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Gewährleistung der Erbringung von Diensten im Binnenmarkt, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, [...] **spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 114 AEUV** zu ergreifen und insbesondere kritische Einrichtungen [...] zu ermitteln und sie [...] **dabei zu unterstützen**, ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
 - b) legt Verpflichtungen für kritische Einrichtungen fest, die darauf abzielen, ihre Resilienz und ihre Fähigkeit zur Erbringung dieser Dienste im Binnenmarkt zu verbessern;
 - c) regelt die Beaufsichtigung und die Durchsetzungsmaßnahmen [...];
 - d)** [...] **regelt die Ermittlung** kritischer Einrichtungen [...], die für Europa von besonderer Bedeutung sind, **und Beratungsmissionen für diese Einrichtungen**.

e) legt gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit und die Berichterstattung über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie fest.

- (2) Unbeschadet des Artikels 7 gilt diese Richtlinie nicht für Angelegenheiten, die unter die Richtlinie (EU) XX/YY [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie)] fallen.
- (3) Wenn kritische Einrichtungen gemäß den Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsakte der Union Maßnahmen [...] ergreifen müssen und die entsprechenden Anforderungen den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der in Kapitel VI festgelegten Bestimmungen in Bezug auf die Aufsicht und die Durchsetzung, **als** zumindest gleichwertig **anerkannt** sind, finden die betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.
- (4) Unbeschadet des Artikels 346 AEUV werden Informationen, die gemäß den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, wie z. B. Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis, vertraulich sind, mit der Kommission und anderen zuständigen Behörden nur ausgetauscht, wenn dieser Austausch für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist. Die auszutauschenden Informationen werden auf den zum Zweck dieses Informationsaustauschs relevanten und angemessenen Umfang beschränkt. Beim Informationsaustausch **wird** [...] die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt, und [...] **die Sicherheit der Mitgliedstaaten** sowie die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen kritischer Einrichtungen **werden geachtet** [...].

(5) Diese Richtlinie lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und Verteidigung oder ihre Befugnis, andere wesentliche staatliche Funktionen zu schützen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, unberührt.

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a. **Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und in jedem Fall Einrichtungen, die in erster Linie Tätigkeiten in den Bereichen Verteidigung, nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit oder Strafverfolgung ausüben, unabhängig davon, welche Einrichtung diese Tätigkeiten ausübt und ob es sich um eine öffentliche oder eine private Einrichtung handelt;**
- b. **Einrichtungen, die Tätigkeiten in den Bereichen der Justiz, der Parlamente oder der Zentralbanken ausüben;**
- c. **Tätigkeiten von Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und in jedem Fall alle Tätigkeiten, die die nationale Sicherheit oder Verteidigung betreffen, unabhängig davon, welche Einrichtung diese Tätigkeiten ausübt und ob es sich um eine öffentliche oder eine private Einrichtung handelt.**

Die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen umfassen nicht die Bereitstellung von Informationen, deren Offenlegung wesentlichen Interessen der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung zuwiderläuft.

(6) Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679³⁵ und die Richtlinie 2002/58/EG³⁶, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

³⁵ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

³⁶ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „kritische Einrichtung“ eine öffentliche oder private Einrichtung [...], **die einer der Kategorien in der dritten Spalte der Tabelle** im Anhang **angehört** [...] **und** die ein Mitgliedstaat in Anwendung des Artikels 5 als solche eingestuft hat;
 2. „Resilienz“ die Fähigkeit **einer kritischen Einrichtung**, einen Sicherheitsvorfall [...] zu verhindern, **sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, einen solchen** abzuwehren, die Folgen eines solchen Vorfalls zu begrenzen, **einen Sicherheitsvorfall** aufzufangen, zu bewältigen und **sich von einem solchen Vorfall zu erholen** [...];
 3. „Sicherheitsvorfall“ jedes Ereignis, das [...] **die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erheblich** stört oder stören könnte;
 4. „**kritische Infrastrukturen**“ [...] Objekte, **Anlagen, Ausrüstung, Netze, Systeme** oder [...] Teile davon, [...] **die** für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich **sind** [...];
 5. „wesentlicher Dienst“ einen Dienst, der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten [...] **unerlässlich** ist;
- [...]
7. „Risikobewertung“ [...] **den gesamten Prozess, den die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 bzw. die kritischen Einrichtungen gemäß Artikel 10** zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes **relevanter Bedrohungen, Anfälligkeiten und** [...] Risiken, [...] die **zu einem Sicherheitsvorfall führen** könnten, [...] **durchführen**.

Artikel 2a
Mindestharmonisierung

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen oder aufrechterhalten, mit denen ein höheres Resilienzniveau für kritische Einrichtungen erreicht werden soll.

KAPITEL II
NATIONALE RESILIENZRAHMEN FÜR KRITISCHE EINRICHTUNGEN

Artikel 3
Resilienzstrategien für kritische Einrichtungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat verabschiedet spätestens am [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Strategie zur [...] **Verbesserung** der Resilienz kritischer Einrichtungen. In dieser Strategie sind – **aufbauend auf den bestehenden einschlägigen nationalen und sektorspezifischen Strategien bzw. Dokumenten** – die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau dieser kritischen Einrichtungen erreicht und aufrechterhalten und mindestens die im Anhang genannten Sektoren abgedeckt werden sollen.

(2) Die Strategie enthält mindestens folgende Elemente:

- a) strategische Ziele und Prioritäten zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender und sektorübergreifender **Abhängigkeiten und** gegenseitiger Abhängigkeiten;
- b) einen Steuerungsrahmen zur Verwirklichung der strategischen Ziele und Prioritäten, einschließlich einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden, kritischen Einrichtungen und sonstigen an der Umsetzung der Strategie beteiligten Akteure;
- c) eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen erforderlich sind, einschließlich **einer Beschreibung** einer nationalen Risikobewertung, **des Verfahrens zur** Ermittlung kritischer Einrichtungen [...] sowie der Maßnahmen, die gemäß diesem Kapitel zur Unterstützung kritischer Einrichtungen zu ergreifen sind;
- d) einen politischen Rahmen für **die** [...] Koordinierung zwischen den gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie und den gemäß der [NIS-2-Richtlinie] benannten zuständigen Behörden für die Zwecke des Informationsaustauschs über **Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle und über nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und** Sicherheitsvorfälle [...] sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben.

Die Strategie wird je nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre, aktualisiert.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **die relevanten Aspekte** ihrer Strategien, **einschließlich der in Absatz 2 genannten Elemente**, und aktualisierte Fassungen **davon** [...] innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 4

Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten

1. Die gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden erstellen eine Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren. Sie führen bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, eine [...] **Risikobewertung** durch, [...] um auf diese Weise kritische Einrichtungen gemäß Artikel 5 [...] zu ermitteln und diese bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Bei der Risikobewertung werden [...] relevante natürliche und vom Menschen verursachte Risiken berücksichtigt, darunter Unfälle, Naturkatastrophen, Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und **hybride Bedrohungen oder andere** feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷.

Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen die Mitgliedstaaten mindestens

- a) die nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ vorgenommene allgemeine Risikobewertung;
- b) sonstige einschlägige Risikobewertungen, die im Einklang mit den Anforderungen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsakte der Union, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, [...] der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰, **der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ und der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴²** durchgeführt werden;

³⁷ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

³⁸ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

³⁹ Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

⁴¹ **Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).**

⁴² **Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).**

- c) alle **relevanten** Risiken, die sich aus Abhängigkeiten zwischen den im Anhang genannten Sektoren – [...] **einschließlich Abhängigkeiten von Einrichtungen, die sich in anderen** Mitgliedstaaten und Drittstaaten befinden – ergeben, sowie die Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende **erhebliche** Störung auf andere Sektoren haben kann;
- d) sämtliche gemäß Artikel 13 gemeldeten **relevanten** Informationen über Sicherheitsvorfälle.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c arbeiten die Mitgliedstaaten mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls aus Drittstaaten zusammen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen den kritischen Einrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 ermittelt haben, die relevanten Elemente der Risikobewertung nach Absatz 1 zur Verfügung. **Die den kritischen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Informationen helfen** [...] **ihnen** bei der Durchführung ihrer Risikobewertung gemäß Artikel 10 und beim Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz gemäß Artikel 11 [...].
- (4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission [...] **innerhalb von [drei Monaten nach Durchführung der Risikobewertung]** und danach je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, [...] die ermittelten Arten von Risiken und die **zusammengefassten** Ergebnisse der Risikobewertungen.
- (5) Zum Zwecke der Erfüllung der in Absatz 4 festgelegten Meldepflichten [...] **arbeitet** die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein unverbindliches gemeinsames Berichtsmuster aus [...].

Artikel 5

Ermittlung kritischer Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten ermitteln bis zum [...] **vier** Jahre [...] nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] **die kritischen Einrichtungen** für [...] die im Anhang genannten Sektorenen und Teilsektorenen [...].
- (2) Bei der Ermittlung der kritischen Einrichtungen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 4 und wenden **alle** [...] folgenden Kriterien an:
 - a) Die Einrichtung erbringt einen oder mehrere wesentliche Dienste,
 - b) [...] **die Einrichtung und ihre kritische** Infrastruktur **befinden sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Ermittlung durchführt** [...], und
 - c) ein Sicherheitsvorfall würde eine erhebliche Störung **im Sinne von Artikel 6 Absatz 1** bei der Erbringung dieser **wesentlichen** Dienste [...] oder anderer wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren [...] bewirken.
- (3) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der ermittelten kritischen Einrichtungen und stellt sicher, dass diesen Einrichtungen innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Einstufung ihre Einstufung als kritische Einrichtung mitgeteilt **wird. Unbeschadet des Artikels 7 informieren die Mitgliedstaaten** [...] diese kritischen Einrichtungen [...] über ihre Verpflichtungen gemäß den Kapiteln [...] **III** und [...] **IV** sowie über das Datum, ab dem **diese** Bestimmungen [...] auf sie Anwendung finden [...].

Für die betreffenden kritischen Einrichtungen gelten die Bestimmungen [...] **der** Kapitel III **und IV** nach Ablauf von [...] **zwölf** Monaten nach diesem Datum, **mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2a, die ab dem Datum der Mitteilung gelten.**

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden den zuständigen Behörden, die [...] gemäß Artikel 8 der [NIS-2-Richtlinie] benannt [...] **wurden**, innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Einstufung die Identität der kritischen Einrichtungen mitteilen, die sie gemäß diesem Artikel ermittelt haben.

[...]

- (6) [...]

- (7) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Liste der ermittelten kritischen Einrichtungen im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, und aktualisieren sie gegebenenfalls.

Führen diese Aktualisierungen zur Ermittlung weiterer kritischer Einrichtungen, so gelten die Absätze 3 [...] **und** 4 [...]. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einrichtungen, die nach einer solchen Aktualisierung nicht mehr als kritische Einrichtung eingestuft werden, hiervon in Kenntnis gesetzt und darüber informiert werden, dass sie ab dem Erhalt dieser Information nicht mehr den Verpflichtungen nach Kapitel III unterliegen.

Artikel 6

Erhebliche Störung

- (1) Bei der Bestimmung des Ausmaßes einer Störung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c berücksichtigen die Mitgliedstaaten die folgenden Kriterien:
 - a) die Zahl der Nutzer, die den von der Einrichtung erbrachten **wesentlichen** Dienst in Anspruch nehmen;
 - b) die Abhängigkeit anderer im Anhang genannter Sektoren von diesem **wesentlichen** Dienst;
 - c) die möglichen Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen – hinsichtlich Ausmaß und Dauer – auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, [...] die öffentliche **Ordnung und** Sicherheit **sowie die Gesundheit der Bevölkerung**;
 - d) den Marktanteil der Einrichtung auf dem Markt für die betreffenden Dienste;
 - e) das geografische Gebiet, das von einem Sicherheitsvorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen;
 - f) die Bedeutung der Einrichtung für die Aufrechterhaltung des **wesentlichen** Dienstes in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung des betreffenden Dienstes.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission [...] **innerhalb von** [...] drei Monaten nach der **Ermittlung der kritischen Einrichtungen**] folgende Informationen:
 - a) die Liste der **wesentlichen** Dienste gemäß Artikel 4 Absatz 1,

- b) die Zahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen [...],
- c) alle Schwellenwerte, die zur Spezifizierung eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Kriterien angewandt werden; **diese können als solche oder in aggregierter Form dargestellt werden.**

Anschließend übermitteln sie diese Informationen im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre.

- (3) Die Kommission [...] **nimmt** nach Konsultation der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Informationen **unverbindliche** Leitlinien an [...], um die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu erleichtern.

Artikel 7

*[...] **K**ritische Einrichtungen [...] in den Sektoren Banken, Finanzmarktinфраstruktur und digitale Infrastruktur*

[...]

[...]

[...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikels 9a und der Kapitel III bis VI nicht für benannte kritische Einrichtungen in den Sektoren gelten, die unter den Nummern 3, 4 und 8 in der Tabelle im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 8

Zuständige Behörden und zentrale Anlaufstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die ordnungsgemäße Anwendung und erforderlichenfalls Durchsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie auf nationaler Ebene verantwortlich sind (im Folgenden „zuständige Behörde“). Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere bereits bestehende Behörden benennen.
- In Bezug auf die kritischen Einrichtungen in den Sektoren, die unter den Nummern 3 und 4 in der Tabelle im Anhang aufgeführt sind, sind die als zuständig benannten Behörden gegebenenfalls dieselben Behörden wie die gemäß Artikel 41 der [DORA-Verordnung] benannten zuständigen Behörden. In Bezug auf die kritischen Einrichtungen, die unter der Nummer 8 in der Tabelle im Anhang aufgeführt sind, sind die als zuständig benannten Behörden gegebenenfalls dieselben Behörden wie die gemäß Artikel 8 der [NIS-2-Richtlinie] benannten zuständigen Behörden.**

Benennen sie mehr als eine Behörde, so legen sie die jeweiligen Aufgaben der betreffenden Behörden eindeutig dar und stellen sicher, dass diese wirksam zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie, unter anderem in Bezug auf die Benennung und die Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle gemäß Absatz 2, zu erfüllen.

- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt [...] eine **einzigste nationale** zentrale Anlaufstelle, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den [...] **zentralen Anlaufstellen** anderer Mitgliedstaaten und mit der in Artikel 16 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen fungiert (im Folgenden „zentrale Anlaufstelle“).

- (3) Bis zu [...] **sieben** Jahre [...] nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach [...] **alle zwei Jahre** legen die zentralen Anlaufstellen der Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Meldungen, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Sicherheitsvorfälle und der gemäß Artikel 13 Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen, vor.

Die Kommission arbeitet in Zusammenarbeit mit der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen ein unverbindliches gemeinsames Berichtsmuster für den im vorstehenden Unterabsatz genannten zusammenfassenden Bericht aus.

- (4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die zuständige Behörde [...] **und die** zentrale Anlaufstelle über die erforderlichen Befugnisse und angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen [...] **verfügen**, um die [...] **ihnen** übertragenen Aufgaben wirksam und effizient zu erfüllen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht gegebenenfalls andere einschlägige nationale Behörden, [...] **unter anderem** diejenigen, die für den Katastrophenschutz, die Strafverfolgung und den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, sowie **kritische Einrichtungen und** einschlägige interessierte Parteien [...] konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre gemäß diesem Artikel benannten zuständigen Behörden mit den gemäß der [NIS-2-Richtlinie] benannten zuständigen Behörden in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken, **Cyberbedrohungen** und Cybersicherheitsvorfälle **und in Bezug auf nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle**, die kritische Einrichtungen betreffen, sowie in Bezug auf [...] einschlägige Maßnahmen, die von den gemäß der [NIS-2-Richtlinie] **und dieser Richtlinie** benannten zuständigen Behörden ergriffen wurden [...], zusammenarbeiten **und Informationen austauschen**.
- (7) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Benennung der zuständigen Behörde und der zentralen Anlaufstelle über deren Benennung in Kenntnis, einschließlich ihrer [...] Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dieser Richtlinie, ihrer Kontaktdaten und etwaiger späterer Änderungen dieser Angaben.

Beschließt ein Mitgliedstaat, andere als die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Behörden als benannte zuständige Behörden in Bezug auf die in den Nummern 3, 4 und 8 in der Tabelle im Anhang aufgeführten kritischen Einrichtungen zu benennen, so teilt er dies der Kommission ebenfalls mit.

Die Mitgliedstaaten machen die Benennung der zuständigen Behörde und der zentralen Anlaufstelle öffentlich bekannt.

- (8) Die Kommission veröffentlicht eine Liste der zentralen Anlaufstellen der Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Unterstützung kritischer Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz. Diese Unterstützung kann die Entwicklung von Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von **Beratung und** Schulungen für Personal kritischer Einrichtungen umfassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit den kritischen Einrichtungen der im Anhang genannten Sektoren zusammenarbeiten sowie Informationen und bewährte Verfahren austauschen.
- (3) Die Mitgliedstaaten [...] **erleichtern** den freiwilligen Informationsaustausch zwischen kritischen Einrichtungen in unter diese Richtlinie fallenden Fragen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere **in Fragen bezüglich Verschlusssachen und sensibler Informationen**, des Wettbewerbs und des Schutzes personenbezogener Daten [...].

Artikel 9a

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Bezug auf kritische Einrichtungen, wann immer dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zweckmäßig erscheint. Diese Konsultationen finden insbesondere in Bezug auf kritische Einrichtungen statt,

- a) die kritische Infrastrukturen nutzen, die physisch zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbunden sind,
- b) die Teil von Unternehmensstrukturen sind, die mit kritischen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten verbunden sind oder zu ihnen in Bezug stehen,
- c) die als solche in einem Mitgliedstaat ermittelt wurden und wesentliche Dienste für andere bzw. in anderen Mitgliedstaaten erbringen.

Ziel der Konsultationen ist es, die Resilienz kritischer Einrichtungen zu verbessern und, soweit möglich, den Verwaltungsaufwand für kritische Einrichtungen zu verringern.

KAPITEL III

RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN

Artikel 10

Risikobewertungen durch kritische Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen innerhalb von [...] **zwölf** Monaten nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Mitteilung und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, auf der Grundlage der Risikobewertungen der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Informationsquellen [...] **die** relevanten Risiken bewerten, die [...] **die Erbringung wesentlicher Dienste** stören können.

Die Risikobewertung **der kritischen Einrichtungen** trägt [...] **den** in Artikel 4 Absatz 1 genannten relevanten Risiken Rechnung, die zu [...] **einem Sicherheitsvorfall** führen könnten. Ferner trägt sie [...] Abhängigkeiten anderer im Anhang genannter Sektoren **und Abhängigkeiten von anderen im Anhang genannten Sektoren** von dem wesentlichen Dienst, der von der kritischen Einrichtung – gegebenenfalls auch in benachbarten Mitgliedstaaten und Drittländern – erbracht wird [...], Rechnung. **Die Mitgliedstaaten können die vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit von bestehenden Risikobewertungen kritischer Einrichtungen anerkennen, soweit sie sich auf die in diesem Artikel genannten Risiken und Abhängigkeiten beziehen.**

Artikel 11

Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kritischen Einrichtungen **entsprechend den Ergebnissen der in den Artikeln 4 und 10 genannten Risikobewertungen** geeignete und verhältnismäßige technische, **sicherheitsbezogene** und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz ergreifen, unter anderem Maßnahmen, die erforderlich sind, um
 - a) das Auftreten von Sicherheitsvorfällen [...] **unter gebührender Berücksichtigung der Katastrophenvorsorge und von** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel **zu verhindern**;

- b) einen angemessenen physischen Schutz [...] **der Räumlichkeiten und der kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten, unter [...] gebührender Berücksichtigung von Maßnahmen wie** [...] Zäunen, Sperren, Instrumenten und Verfahren für die Überwachung der Umgebung sowie Detektionsgeräten und Zugangskontrollen;
- c) **auf** Sicherheitsvorfälle **zu reagieren, sie** abzuwehren und die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen, [...] **unter gebührender Berücksichtigung der** Umsetzung von Risiko- und Krisenmanagementverfahren und -protokollen und vorgegebener Abläufe im Alarmfall;
- d) sich von Sicherheitsvorfällen zu erholen, [...] **unter gebührender Berücksichtigung von** Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und [...] **der** Ermittlung alternativer Lieferketten;
- e) ein angemessenes Management der Mitarbeitersicherheit zu gewährleisten, [...] **unter gebührender Berücksichtigung von Maßnahmen wie der** Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt, [...] **der** Festlegung von Zugangsrechten zu [...] **Räumlichkeiten, kritischen** Infrastrukturen [...] **und** zu sensiblen Informationen [...] **sowie der Ausweisung von Personenkategorien und der Einführung von Sicherheitsüberprüfungen im Einklang mit** Artikel 12;
- f) das betreffende Personal für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen **unter gebührender Berücksichtigung von Schulungen, Informationsmaterial und Übungen** zu sensibilisieren.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen über einen Resilienzplan oder gleichwertige Dokumente, in denen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 [...] beschrieben werden, verfügen und diese anwenden. Haben kritische Einrichtungen Maßnahmen aufgrund von Verpflichtungen aus anderen Rechtsakten des Unionsrechts, **des nationalen Rechts oder des Völkerrechts** ergriffen, [...] **so können die Mitgliedstaaten die vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit zwischen den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und diesen Maßnahmen anerkennen oder sicherstellen, dass kritische Einrichtungen** [...] diese Maßnahmen [...] im Resilienzplan oder in gleichwertigen Dokumenten **beschreiben**.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kritische Einrichtung einen Verbindungsbeauftragten oder eine Person mit vergleichbarer Aufgabenstellung als Ansprechpartner für die zuständigen Behörden benennt.

- (3) Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die kritische Einrichtung ermittelt hat, und mit Zustimmung der betreffenden kritischen Einrichtung organisiert die Kommission im Einklang mit den Regelungen gemäß Artikel 15 Absätze [...] 5, 7 und 8 Beratungsmissionen, um die betreffende kritische Einrichtung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel III zu beraten. Die Beratungsmission erstattet der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und der betreffenden kritischen Einrichtung Bericht über ihre Ergebnisse.

- (4) [...]

Die Kommission erlässt nach Konsultation der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen unverbindliche Leitlinien, in denen die technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen, die gemäß Absatz 1 ergriffen werden können, näher spezifiziert werden.

- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die erforderlichen technischen und methodischen Spezifikationen für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

- (1) Die Mitgliedstaaten **können gegebenenfalls sicherstellen** [...], dass kritische Einrichtungen Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen [...] **dürfen**, die
- a) **sensible oder bestimmte Aufgaben in der kritischen Einrichtung oder für die kritische Einrichtung wahrnehmen,**
 - b) **beauftragt sind, ihre Räumlichkeiten – direkt oder aus der Ferne – zu nutzen oder zu unterhalten, auch im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen, Gütern oder Informationen,** [...], [...]
 - c) [...] für die Einstellung in Positionen [...], **in denen ihnen unter den Buchstaben a und b genannte Aufgaben zufallen,** in Betracht gezogen werden.
- [...] Diese Ersuchen [...] **werden innerhalb einer angemessenen Frist** geprüft [...] **und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren bearbeitet.**

(2) [...] ⁴³ [...] [...]

[...]

[...]

[...]

[...] **Zur Einholung von** Strafregisterinformationen von anderen Mitgliedstaaten **nutzen die Mitgliedstaaten das Europäische Strafregisterinformationssystem** [...] (ECRIS) gemäß den im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates und [...] **– sofern relevant und anwendbar** – in der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ festgelegten Verfahren. Die in Artikel 3 jenes Rahmenbeschlusses und Artikel 3 Absatz 5 jener Verordnung genannten Zentralbehörden beantworten Ersuchen um solche Informationen **im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 jenes Rahmenbeschlusses** innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

⁴³ [...]

⁴⁴ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1.

[...]

Artikel 13

Meldung von Sicherheitsvorfällen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kritischen Einrichtungen der zuständigen Behörde Sicherheitsvorfälle, die [...] **die Erbringung wesentlicher Dienste** erheblich stören oder erheblich stören könnten, unverzüglich melden. [...] **Zur Bestimmung der Erheblichkeit werden insbesondere folgende Parameter berücksichtigt:**
- a) **Anzahl und Anteil der betroffenen Nutzer,**
 - b) **Dauer,**
 - c) **betroffenes geografisches Gebiet.**

(2) [...]

[...]

[...]

[...]

Die Meldungen müssen sämtliche verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde Art, Ursache und mögliche Folgen des Sicherheitsvorfalls nachvollziehen und ermitteln kann, ob der Sicherheitsvorfall grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Mit einer solchen Meldung wird keine höhere Haftung der betreffenden kritischen Einrichtung begründet.

- (3) Auf der Grundlage der in der Meldung der kritischen Einrichtung bereitgestellten Informationen unterrichtet die zuständige Behörde über [...] **die** zentrale Anlaufstelle die zentralen Anlaufstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten, sofern der Sicherheitsvorfall erhebliche Auswirkungen auf kritische Einrichtungen und die Aufrechterhaltung der Erbringung wesentlicher Dienste in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten hat oder haben könnte.

Dabei behandeln die zentralen Anlaufstellen im Einklang mit dem Unionsrecht oder mit den [...] nationalen Rechtsvorschriften die Informationen so, dass ihre Vertraulichkeit gewahrt und die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen der betreffenden kritischen Einrichtung geschützt werden.

- (4) Sobald die zuständige Behörde eine Meldung gemäß Absatz 1 erhalten hat, übermittelt sie der kritischen Einrichtung [...] schnellstmöglich sachdienliche Informationen über [...] Folgemaßnahmen [...], unter anderem Informationen, die die wirksame Reaktion der kritischen Einrichtung auf den Sicherheitsvorfall unterstützen könnten.

KAPITEL IV

[...] KRITISCHE EINRICHTUNGEN, DIE FÜR EUROPA VON BESONDERER BEDEUTUNG SIND

Artikel 14

Ermittlung kritischer Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind

[...]

- (2) Eine Einrichtung gilt als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn sie **gemäß Artikel 5 Absatz 1** als kritische Einrichtung eingestuft wurde, [...] für mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten bzw. in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten wesentliche Dienste erbringt und [...] gemäß [...] Absatz **3** [...] **gemeldet** wurde.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine kritische Einrichtung nach der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 3 ihrer gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörde Informationen zur Verfügung stellt, wenn sie wesentliche Dienste für mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten bzw. in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten erbringt und, wenn dies der Fall ist, um welche wesentlichen Dienste für welche Mitgliedstaaten bzw. in welchen Mitgliedstaaten es sich handelt.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich diese Informationen sowie die Identität der kritischen Einrichtung mit.

Die Kommission führt Konsultationen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der eine solche kritische Einrichtung ermittelt hat, und anderer betroffener Mitgliedstaaten sowie mit der kritischen Einrichtung. Bei diesen Konsultationen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob es sich ihrer Einschätzung nach bei den Diensten, die ihnen von der kritischen Einrichtung erbracht werden, um wesentliche Dienste handelt.

- (3) **Stellt die Kommission auf der Grundlage der Konsultationen nach Absatz 2a fest, dass die betreffende kritische Einrichtung für mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten bzw. in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten wesentliche Dienste erbringt, so** [...] teilt **sie** der betreffenden Einrichtung [...] **über deren zuständige Behörde** mit, dass sie als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt, und unterrichtet sie über ihre Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel sowie das Datum, ab dem diese Verpflichtungen für sie gelten.

(3a) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ab dem Tag des Eingangs [...] **der in Absatz 3 genannten** Mitteilung.

Artikel 15

[...] Beratungsmissionen

(1) [...]

[...]

Der Mitgliedstaat, in dem sich eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, kann die Kommission ersuchen, eine Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen zu organisieren, die die betreffende Einrichtung ergriffen hat, um ihren Verpflichtungen gemäß Kapitel III nachzukommen.

(1a) Ein oder mehrere Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, oder die Kommission können ebenfalls eine Beratungsmission nach Absatz 1 beantragen. Im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, organisiert die Kommission eine solche Beratungsmission.

(2) [...]

Auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, oder der Kommission stellt der Mitgliedstaat, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet,

Folgendes zur Verfügung:

- a. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikobewertung,
- b. eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 11 ergriffenen Maßnahmen,
- c. Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen, die seine zuständige Behörde gemäß den Artikeln 18 und 19 in Bezug auf diese Einrichtung ergriffen hat, einschließlich der Bewertungen der Einhaltung der Vorschriften oder der erteilten Anordnungen.

- (3) Die Beratungsmission erstattet der Kommission, [...] **dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, den Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden Einrichtung** innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratungsmission über ihre Ergebnisse Bericht.

[...] **Die Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird,** analysieren den Bericht und beraten die Kommission erforderlichenfalls in Bezug auf die Frage, ob die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ihre Verpflichtungen gemäß Kapitel III erfüllt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser Einrichtung zu verbessern.

Auf der Grundlage dieser Ratschläge teilt die Kommission dem Mitgliedstaat, in dem sich die [...] betreffende Einrichtung befindet, [...] **den Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird,** und der betreffenden Einrichtung ihre [...] **Stellungnahme** zu der Frage, ob diese Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß Kapitel III erfüllt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser Einrichtung zu verbessern, mit.

Der betreffende Mitgliedstaat **stellt sicher, dass die zuständige Behörde und die betreffende kritische Einrichtung** dieser [...] **Stellungnahme** gebührend Rechnung **tragen,** und unterrichtet die Kommission und [...] **die Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird,** über [...] **die** Maßnahmen, die er aufgrund [...] **dieser Stellungnahme** ergriffen hat.

- (4) Jede Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen **des Mitgliedstaats, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet,** der Mitgliedstaaten, **für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird,** und Vertretern der Kommission zusammen. Diese Mitgliedstaaten können Kandidaten vorschlagen, die an einer Beratungsmission teilnehmen sollen. Die Kommission wählt **nach Absprache mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die kritische Einrichtung befindet,** die Mitglieder jeder Beratungsmission nach Maßgabe ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit und, soweit möglich, unter Gewährleistung einer geografisch ausgewogenen Vertretung [...] **aus allen diesen** Mitgliedstaaten aus und ernennt sie. **Erforderlichenfalls müssen die Mitglieder der Beratungsmission über eine gültige und angemessene Sicherheitsüberprüfung verfügen.** Die Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Beratungsmission.

Die Kommission organisiert das Programm einer Beratungsmission in Absprache mit den Mitgliedern der jeweiligen Beratungsmission und im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die [...] kritische Einrichtung von Bedeutung für Europa befindet.

- (5) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung von Vorschriften über die Verfahrensmodalitäten **für die Anträge und deren Bearbeitung,** für die Durchführung von Beratungsmissionen und die diesbezügliche Berichterstattung **sowie für das Verfahren zur Mitteilung der Stellungnahme der Kommission und der ergriffenen Maßnahmen,** wobei sie der Vertraulichkeit und der wirtschaftlichen Sensibilität der betreffenden Informationen gebührend Rechnung trägt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa der Beratungsmission Zugang zu [...] Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer wesentlichen Dienste gewährt, die zur [...] **Durchführung der Beratungsmission** erforderlich sind.
- (7) Die Beratungsmission wird im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem sich die [...] **kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa** befindet, durchgeführt, **wobei die Verantwortung dieses Mitgliedstaats für die nationale Sicherheit und den Schutz seiner Sicherheitsinteressen zu achten ist.**

- (8) Bei der Organisation der Beratungsmissionen berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls die Berichte über alle etwaigen Inspektionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 sowie über jegliche Überwachung gemäß der Richtlinie 2005/65/EG, die die Kommission in Bezug auf die kritische Einrichtung bzw. die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa durchgeführt hat.
9. **Die Kommission unterrichtet die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen, wenn eine Beratungsmission organisiert wird. Der Mitgliedstaat, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, und die Kommission unterrichten im Hinblick auf die Förderung gegenseitiger Lernprozesse die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen auch über den zusammenfassenden Bericht über die Beratungsmission und die gewonnenen Erkenntnisse.**

KAPITEL V ZUSAMMENARBEIT UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 16 *Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen*

- (1) Mit Wirkung vom [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] wird eine Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen eingesetzt. Sie unterstützt die Kommission und erleichtert die [...] Zusammenarbeit **zwischen den Mitgliedstaaten** und den Informationsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie.
- (2) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen, **die – soweit erforderlich – über eine Sicherheitsermächtigung verfügen**. Wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen [...] **andere Interessenträger** zur Teilnahme an ihrer Arbeit einladen.

Der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen.

- (3) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen hat folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung der Kommission bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf die Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen im Einklang mit dieser Richtlinie;
 - b) [...] **Analyse** der in Artikel 3 genannten Resilienzstrategien für kritische Einrichtungen [...] **zur** Ermittlung bewährter Verfahren bezüglich dieser Strategien;
 - c) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5, auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abhängigkeiten und im Hinblick auf Risiken und Sicherheitsvorfälle, **sowie in Bezug auf den nationalen Ansatz für die Umsetzung der Gleichwertigkeitsregelung;**
 - d) [...] Mitwirkung an der Ausarbeitung der in Artikel 6 Absatz 3 **und Artikel 11 Absatz 4** genannten Leitlinien und – **auf Ersuchen** – aller [...] Durchführungsrechtsakte im Rahmen dieser Richtlinie;
 - e) [...] **Analyse** der in Artikel 8 Absatz 3 genannten zusammenfassenden Berichte;
 - f) Austausch von bewährten Verfahren [...] im Zusammenhang mit der Meldung von Sicherheitsvorfällen gemäß Artikel 13;
 - g) [...] **Erörterung der zusammenfassenden Berichte** der Beratungsmissionen **und der Erkenntnisse** gemäß Artikel 15 Absatz[...] **2**;
 - h) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit kritischen Einrichtungen gemäß dieser Richtlinie;
 - i) gegebenenfalls Informationsaustausch zu Fragen, die die Resilienz kritischer Einrichtungen betreffen, mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

- (4) Bis spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre erstellt die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen ein Arbeitsprogramm mit den Maßnahmen, die zur Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Einklang mit den Anforderungen und Zielen dieser Richtlinie zu ergreifen sind.
- (5) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen tagt regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, gemeinsam mit der durch die [NIS-2-Richtlinie] eingerichteten Kooperationsgruppe, um die [...] Zusammenarbeit zu fördern und den Informationsaustausch zu **erleichtern**.
- (6) Die Kommission [...] **erlässt gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 4** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahrensmodalitäten [...], die für das Funktionieren der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen erforderlich sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7) Die Kommission übermittelt der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen bis spätestens [drei Jahre und [...] **neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, einen zusammenfassenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4 übermittelten Informationen.

Artikel 17

Unterstützung der zuständigen Behörden und kritischen Einrichtungen durch die Kommission

- (1) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten und die kritischen Einrichtungen gegebenenfalls bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie. [...] **Die Kommission erstellt** eine unionsweite Übersicht über grenz- und sektorüberschreitende Risiken für die Erbringung wesentlicher Dienste, [...] **organisiert die** in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 15 [...] genannten Beratungsmissionen und [...] **erleichtert den** Informationsaustausch zwischen **Mitgliedstaaten und** Sachverständigen in der gesamten Union.
- (2) Die Kommission ergänzt die in Artikel 9 genannten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, indem sie bewährte Verfahren, **Leitfäden** und Methoden ausarbeitet und grenzüberschreitende Schulungsmaßnahmen und Übungen zur Prüfung der Resilienz kritischer Einrichtungen entwickelt.
- (3) **Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Finanzquellen zur Stärkung der Resilienz ihrer kritischen Einrichtungen zur Verfügung.**

KAPITEL VI

AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

Artikel 18

Umsetzung und Durchsetzung

- (1) Im Hinblick auf die Beurteilung, ob die Einrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 als kritische Einrichtungen eingestuft haben, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen,
 - a) Vor-Ort-Kontrollen **der kritischen Infrastruktur und der** Räumlichkeiten, die die kritische Einrichtung für die Erbringung ihrer wesentlichen Dienste nutzt, und externe Aufsichtsmaßnahmen bezüglich der Maßnahmen von kritischen Einrichtungen gemäß Artikel 11 durchzuführen;
 - b) Audits dieser Einrichtungen durchzuführen oder anzuordnen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, von den Einrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 als kritische Einrichtungen eingestuft haben, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist, zu verlangen, dass sie innerhalb einer von diesen Behörden festgelegten angemessenen Frist Folgendes übermitteln:
 - a) die Informationen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Maßnahmen, die [...] **diese Einrichtungen** zur Gewährleistung ihrer Resilienz ergriffen haben, die Anforderungen des Artikels 11 erfüllen;
 - b) Nachweise der wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse eines Audits, der von einem unabhängigen und qualifizierten von der betreffenden Einrichtung ausgewählten Prüfer auf Kosten der betreffenden Einrichtung durchgeführt wurde.

Bei der Anforderung dieser Informationen nennen die zuständigen Behörden den Zweck und geben an, welche Informationen verlangt werden.

- (3) Unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel 19 zu verhängen, können die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Absatz 1 genannten Aufsichtsmaßnahmen oder die Prüfung der in Absatz 2 genannten Informationen die betreffenden kritischen Einrichtungen anweisen, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um festgestellte Verstöße gegen diese Richtlinie innerhalb einer von diesen Behörden gesetzten angemessenen Frist zu beheben, und diesen Behörden Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Diese Anweisungen tragen insbesondere der Schwere des Verstoßes Rechnung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Befugnisse nur vorbehaltlich angemessener Garantien ausgeübt werden können. Diese Garantien gewährleisten insbesondere, dass die Befugnisse auf objektive, transparente und verhältnismäßige Weise ausgeübt werden und dass die Rechte und berechtigten Interessen – wie der Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und des Betriebs – der betreffenden kritischen Einrichtungen, einschließlich ihres Rechts auf Anhörung, Verteidigung und einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen Gericht, ordnungsgemäß gewahrt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zuständige Behörde, wenn sie die Erfüllung der Verpflichtungen einer kritischen Einrichtung gemäß diesem Artikel bewertet, dies den gemäß der [NIS-2-Richtlinie] benannten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitteilt und diese Behörden ersuchen kann, [...] ihre Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf eine in den Anwendungsbereich der [NIS-2-Richtlinie] fallende wesentliche Einrichtung auszuüben, die gemäß der vorliegenden Richtlinie ebenfalls als kritische Einrichtung eingestuft wurde, und zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

Artikel 19

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die entsprechenden Bestimmungen mit und melden ihr umgehend etwaige spätere Änderungen dieser Bestimmungen.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 22

Berichterstattung und Überprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [...] **sechs Jahre** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Anwendung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. In dem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen und der Mehrwert dieser Richtlinie für die Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen beurteilt und geprüft, ob der [...] **Anhang** der Richtlinie [...] **geändert** werden sollte. [...] Der erste Bericht **ist** bis zum ... [...] **sieben Jahre und sechs Monate** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] **vorzulegen** [...].

Artikel 23

Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG

Die Richtlinie 2008/114/EG wird mit Wirkung vom [Tag [...] **der Umsetzung** der vorliegenden Richtlinie] aufgehoben.

Artikel 24

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [[...] **zwei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [zwei Jahre und einen Tag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 26
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
Der Präsident	Der Präsident

ANHANG

Sektoren, Teilsektoren und [...] Kategorien von Einrichtungen

<u>Sektoren</u>	<u>Teilsektoren</u>	<u>[...] Kategorien von Einrichtungen</u>
1. Energie	a) Strom	– Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2019/944 ⁴⁵ , die die Funktion „Versorgung“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 jener Richtlinie wahrnehmen
		– Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944
		– Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944
		– Erzeuger im Sinne des Artikels 2 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2019/944
		– Nominierte Strommarktbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/943 ⁴⁶

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

		– Elektrizitätsmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/943, die Aggregierungs-, Laststeuerungs- oder Energiespeicherungsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummern 18, 20 und 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 anbieten
	b) Fernwärme und -kälte	– Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴⁷ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
	c) Erdöl	– Betreiber von Erdöl-Fernleitungen – Betreiber von Anlagen zur Produktion, Raffination und Aufbereitung von Erdöl sowie Betreiber von Erdöllagern und Erdöl-Fernleitungen
		– Zentrale Erdölbevorratungsstellen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/119/EG des Rates⁴⁸

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁴⁸ Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

	d) Erdgas	– Versorgungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie 2009/73/EG ⁴⁹
		– Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG
		– Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG
		– Betreiber einer Speicheranlage im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2009/73/EG
		– Betreiber einer LNG-Anlage im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2009/73/EG
		– Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG
		– Betreiber von Anlagen zur Raffination und Aufbereitung von Erdgas

⁴⁹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

	e) Wasserstoff	– Betreiber im Bereich Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -fernleitung
2. Verkehr	a) Luftfahrt	– Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ⁵⁰ , <u>die für gewerbliche Zwecke genutzt werden</u>
		– Flughafenleitungsorgane im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/12/EG ⁵¹ , Flughäfen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 jener Richtlinie, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 ⁵² aufgeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben
		– Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 ⁵³ bereitstellen

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

⁵¹ Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11).

⁵² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

	b) Schienenverkehr	– Infrastrukturbetreiber im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU ⁵⁴
		– Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/34/EU [...] und Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/34/EU

⁵⁴ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

	c) Schifffahrt	– Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 ⁵⁵ für die Schifffahrt definiert sind, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe
		– Leitungsorgane von Häfen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2005/65/EG ⁵⁶ , einschließlich ihrer Hafenanlagen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche Anlagen und Ausrüstung betreiben
		– Betreiber von Schiffsverkehrsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe o der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵⁷

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

⁵⁶ Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

⁵⁷ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

	d) Straßenverkehr	– Straßenverkehrsbehörden im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission⁵⁸, die für Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung verantwortlich sind, <u>ausgenommen öffentliche Einrichtungen, für die das Verkehrsmanagement oder der Betrieb intelligenter Verkehrssysteme nur ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist</u> – Betreiber intelligenter Verkehrssysteme im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2010/40/EU⁵⁹
3. Bankwesen – <u>ausschließlich für die Zwecke der Artikel 1-9 dieser Richtlinie</u>		Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ⁶⁰

⁵⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 21).

⁵⁹ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

4. Finanzmarktinfrastrukturen – <u>ausschließlich für die</u> <u>Zwecke der Artikel 1-9</u> <u>dieser Richtlinie</u>		– Betreiber von Handelsplätzen im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU ⁶¹
		– Zentrale Gegenparteien (CCP) im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁶²
5. Gesundheit		– Gesundheitsdienstleister im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/24/EU ⁶³
		– EU-Referenzlaboratorien im Sinne des Artikels 15 der Verordnung [XX] zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren ⁶⁴

⁶¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁶² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁶³ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁶⁴ [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, Angabe zu aktualisieren nachdem der Vorschlag COM(2020) 727 final angenommen wurde].

		– Einrichtungen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG ⁶⁵ ausüben
		– Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne des Abschnitts C Abteilung 21 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen
		– Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch im Sinne des Artikels 20 der Verordnung XXXX ⁶⁶ („Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“) eingestuft werden

⁶⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁶⁶ [Verordnung zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (Angabe nach Annahme des Vorschlags COM(2020) 725 final zu aktualisieren)].

6. Trinkwasser		Lieferanten von und Unternehmen der Versorgung mit „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 98/83/EG des Rates ⁶⁷ , jedoch unter Ausschluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur ein <u>nicht wesentlicher</u> Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist [...]
7. Abwasser		Unternehmen, die kommunales, häusliches oder industrielles Abwasser im Sinne des Artikels 2 Nummern 1 bis 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁶⁸ sammeln, entsorgen oder behandeln, <u>jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung und die Behandlung solchen Abwassers nur ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist</u>

⁶⁷ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

⁶⁸ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

8. Digitale Infrastruktur = <u>ausschließlich für die Zwecke der Artikel 1-9 dieser Richtlinie</u>		– Betreiber von Internet-Knoten [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie] – DNS-Diensteanbieter [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie], <u>ausgenommen Betreiber von Root-Namenservern</u> – TLD-Namenregister [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie] – Anbieter von Cloud-Computing-Diensten [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie] – Anbieter von Rechenzentrumsdiensten [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie]
--	--	--

		– Betreiber von Inhaltzustellnetzen [im Sinne des Artikels 4 Nummer X der NIS-2-Richtlinie]
		– Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ⁶⁹
		– Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ⁷⁰ oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 soweit deren Dienste öffentlich zugänglich sind

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁷⁰ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

[...]		[...]
		[...] ⁷¹
		[...]

⁷¹ [...]

10. Weltraum		– Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden und die Erbringung von weltraumgestützten Diensten unterstützen, ausgenommen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2018/1972
--------------	--	--